

(7) In ländlichen Gebieten sind während der Frühjahrs- und Herbstbestellung sowie der Erntezeit die Öffnungszeiten so festzulegen, daß die bäuerliche Bevölkerung ausreichend Gelegenheit hat, ihre Einkäufe zu erledigen.

(8) In Ostseebädern, Kurorten und Erholungsstätten sind während der Saison ausreichend Kioske und Geschäfte für den speziellen Urlauberbedarf, wie Süßwaren, Tabakwaren, Fotobedarf, Geschenkartikel und Reiseandenken, entsprechend den Bedürfnissen länger zu öffnen.

§ 2

Die Änderung der gemäß § 1 festgesetzten Geschäftszeiten durch die Geschäfte des Einzelhandels bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises. Abteilung Handel und Versorgung. Eigenmächtige Änderungen der Öffnungszeiten sind unzulässig.

§ 3

(1) Genehmigungen von Geschäftsschließungen auf Grund von Quartals- und Jahresinventuren, Betriebsferien usw. sind zehn Tage zuvor beim Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zu beantragen. Kontrollinventuren werden von dieser Regelung nicht betroffen.

(2) Die Genehmigungen hat der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, so zu erteilen, daß die Versorgung der Bevölkerung gesichert ist.

(3) Verfügungen des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, durch die eine Genehmigung gemäß § 3 Absätze 1 und 2 verweigert wird, können vom Betroffenen innerhalb von zehn Tagen beim Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, mit einer schriftlichen Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, entscheidet endgültig.

(4) Geschäftsschließungen sind mindestens drei Tage im voraus den Kunden durch Aushang im Geschäft bekanntzugeben, wobei gleichzeitig auf das nächste geöffnete Geschäft der gleichen Branche hinzuweisen ist.

§ 4

Durch diese Anordnung darf für die Beschäftigten des Einzelhandels die gesetzliche Arbeitszeit nach § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und dem Abschnitt 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) keine Verlängerung erfahren.

§ 5

Für die Geschäftszeiten der Gaststätten und für die Verkaufsstellen der Mitropa werden besondere Bestimmungen erlassen.

-1 § 6

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Anordnung obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1955

Ministerium für Handel
und Versorgung
Wach
Minister

Ministerium
des Innern
I. V.: Hegen
Staatssekretär

Anordnung

über die Einsetzung von Gemeindeschwestern und die Besetzung von Geschwulstbetreuungsstellen.

Vom 12. Februar 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Gemeindeschwesternstationen und Geschwulstbetreuungsstellen bestätigt die Staatliche Stellenplankommission dem Ministerium für Gesundheitswesen ein Gesamtkontingent an Planstellen.

§ 2

Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, die Aufschlüsselung des Gesamtkontingentes auf die einzelnen Bezirke vorzunehmen. Die Aufschlüsselung der Bezirkskontingente auf die Kreise hat durch die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes zu erfolgen. Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises hat die Aufschlüsselung des Kreiskontingentes für die Gemeindeschwesternstationen und Geschwulstbetreuungsstellen im Kreisgebiet auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes im Rahmen des Kontingentes vorzunehmen und die einzelnen Stellenpläne zu bestätigen.

§ 3

Die Stadtkreise Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Dresden, Halle und Magdeburg erhalten von der Staatlichen Stellenplankommission für Geschwulstbetreuungsstellen ein gesondertes Kontingent an Planstellen. Für die Einsetzung von Gemeindeschwestern werden keine individuellen Kontingente verabschiedet.

§ 4

Für die Gemeindeschwesternstation kann eine Gemeindeschwester nach der Vergütungsgruppe B V eingesetzt werden.

§ 5

Eine Geschwulstbetreuungsstelle kann mit
1/1 Planstelle Arzt,
1 Fürsorgerin nach Vergütungsgruppe B VI,
1 Hilfssachbearbeiterin nach Vergütungsgruppe C VI
besetzt werden.

§ 6

Reinigungskräfte können nur genehmigt werden, wenn Privathäuser gemietet wurden und die Gemeindeschwesternstation bzw. Geschwulstbetreuungsstelle laut Mietvertrag für die Sauberhaltung der Räume verantwortlich ist.

In diesen Fällen kann auf 450 qm Reinigungsfläche eine Reinigungskraft nach der Vergütungsgruppe DB 2 eingesetzt werden.

Befindet sich die Gemeindeschwesternstation bzw. Geschwulstbetreuungsstelle in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens — z. B. Landambulatorien, Polikliniken — ist die entsprechende Dienststelle für die Reinigung verantwortlich.

Befindet sich die Gemeindeschwesternstation in gemeindeeigenen Gebäuden, ist die zusätzliche Reinigungsfläche von den vorhandenen Reinigungskräften der Gemeinde zu säubern.

§ 7

Die Bezahlung der Mitarbeiter hat nach den gesetzlichen tariflichen Bestimmungen des Rahmenkollektiv-